Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Mai 2012 vom 12. September 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW, S. 272), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 23. Mai 2012 (AB Uni 19/2012, S. 1876) wird folgendermaßen geändert:

Der Studiengang wird mit Wirkung zum Wintersemester 2013/14 von "Master Humangeographie" umbenannt in "Master Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung", so dass folgende Änderungen an der Zugangs- und Zulassungsordnung vorgenommen werden:

1. Der Titel der Zugangs- und Zulassungsordnung wird wie folgt gefasst:

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden

Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens "2,4" oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 30 % ihres/seines Jahrgangs gehört.

4. § 3 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

⁷Diese Nachholstudien müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zusätzlich zu den für das Masterstudium erforderlichen Leistungen erbracht werden, Näheres zum Studium der Leistungen regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung.

5. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus einem Masterstudiengang Humangeographie oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

6. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Geographie endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um eines solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

7. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

8. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, führt die Auswahlkommission das Auswahlverfahren durch.

9. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Motivation für das angestrebte Studium im Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird mit 20 % gewichtet. Dabei wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission das Motivationsschreiben mit bis zu 10 Punkten versehen. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

10. § 7 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Weitere für den Masterstudiengang Humangeographie – Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 20 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission

- a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
- b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
- c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 30 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni)in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juli 2013.

Münster, den 12. September 2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. September 2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles